



Regionalverband Hochrhein-Bodensee

Im Wallgraben 50

79761 Waldshut-Tiengen

Seiten gesamt: 10 (ohne Anlagen)

Per E-Mail: [beteiligung@hochrhein-bodensee.de](mailto:beteiligung@hochrhein-bodensee.de)

**11.10.2024**

## Teilregionalplan (TRP) 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee – Beteiligung der Öffentlichkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einbeziehung in die o.g. Beteiligung, zu der wir hiermit Stellung nehmen.

### Plangebiet

Das Plangebiet umfasst die gesamte Fläche des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee. In diesem werden Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) ausgewiesen. Was die Äußerung zu einzelnen Gebieten angeht, betrifft das nur Flächen, zu denen wir Kenntnisse haben. Die Nichtthematisierung von Gebieten bedeutet nicht, dass diese einen geringeren Wert haben.

## Folgende Konfliktpotentiale bestehen aus unserer Sicht:

### 1. Grundsätzliche Einwände zur Photovoltaik auf Freiflächen

Urbane Gebiete bieten zahlreiche Flächen auf Dächern, über Parkplätzen usw. dar, die überwiegend immer noch nicht für Photovoltaik genutzt werden. Stattdessen werden in der offenen Landschaft Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen, die nach ihrer Realisierung nicht nur die Landschaft verschandeln werden, sondern auch erheblichen ökologischen Schaden nach sich ziehen können. Grundsätzlich werden Ackerflächen für die Nahrungsmittelerzeugung benötigt und sollten nicht durch FFPV zweckentfremdet werden. FFPV in Wiesen führen keineswegs zu deren Verbesserung und lassen auch durch Pflege oder Beweidung keine wertvollen Lebensräume entstehen, weil durch den Lichtmangel unter den Anlagen kein wertgebendes Ökosystem entstehen kann. Das für geschützte Wiesenbiotope notwendige Schnittregime lässt sich zudem mit der FFPV-Nutzung kaum vereinbaren. Für die

### Naturschutzinitiative e.V. (NI)

unabhängiger gemeinnütziger Naturschutzverband  
bundesweit anerkannter Verband nach § 3 UmwRG

#### Geschäftsstelle

Am Hammelberg 25

D-56242 Quirnbach

Telefon +49 (0) 26 26 - 926 477 0

Telefax +49 (0) 26 26 - 926 477 1

E-Mail [info@naturschutz-initiative.de](mailto:info@naturschutz-initiative.de)

➔ [www.naturschutz-initiative.de](http://www.naturschutz-initiative.de)

#### Vertretungsberechtigte

Harry Neumann,

Bundes- und Landesvorsitzender

Gabriele Neumann und Konstantin Müller,

stv. Bundes- und Landesvorsitzende

an Licht und Wärme angepassten Insekten sowie die an eine Offenheit der Landschaft angepassten Vogelarten scheiden die FFPV-Gebiete als Biotop aus.

Die umzäunten Anlagen zerschneiden die Landschaft und behindern für zahlreiche Tiere die benötigten Wandermöglichkeiten. Die stark spiegelnden Module sehen bei blauem Himmel wie Wasserflächen aus und verleiten Wasservögel dazu, diese anzufliegen und mit den Anlagen zu kollidieren. Für viele Insektenarten sind ähnliche oder anders gelagerte Beeinträchtigungen anzunehmen. Höhlenbrüter, wie z.B. Meisen, werden dazu verleitet, in die teils hohlen Trägerstäbe der Module ihre Nester zu bauen. Die metallenen Stäbe können bei intensiver Sonneneinstrahlung so heiß werden, dass ganze Bruten „gekocht“ werden, wie bei einer Begehung einer FFPV durch uns festgestellt wurde.

Im Textteil (Plansätze mit Begründung) des TRP wird auf S. 9 behauptet: „Da die Auswirkungen von FFPV-Projekten auf den Naturhaushalt durch geeignete Ausgestaltung des Projekts sehr stark gemindert oder durch „Biodiversitäts-Solarparks“ sogar positive Wirkungen auch im Hinblick auf den Biotopverbund und die Biodiversität erzielt werden können, sollen auch die Gebiete nach PS 3.2.1 RP 2000 für FFPV sowie dafür notwendige Erschließungsmaßnahmen geöffnet werden.“ Dies ist aus den oben genannten Gründen nicht nachvollziehbar. Solarparks stehen in erster Linie für Flächenfraß und Landschaftszerschneidung. Künstlich angelegte Teiche und Steinhäufen für Reptilien sollen den Solarparks ein „grünes Image“ verleihen, können aber in keinem Fall einen Ausgleich für den verursachten Schaden herstellen. Im Gegenteil verkleinert die Nutzung von Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten für FFPV, wie in diesem TRP vorgesehen, die dringend benötigten Flächen für Natur und Artenschutz, und beschleunigt damit weiter das Artensterben.

FFH- und Vogelschutzgebiete sind zum Schutz der Natur ausgewiesen und nicht zu ihrer Industrialisierung!

**Solange die Photovoltaik in urbanen Gebieten noch so wenig ausgebaut ist, kann von einem „überragenden“ öffentlichen Interesse an FFPV keine Rede sein, umso weniger im Umfeld von Natura 2000- oder Naturschutzgebieten. Im Gegenteil überwiegt hier das öffentliche Interesse an einer intakten Umgebung solch wertgebender Ökosysteme in entscheidendem Maße.**

## **2. Vorliegender TRP verstößt gegen europäisches Recht**

Wir bezweifeln die Europarechtskonformität der durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP), da diese nicht hinreichend genau ist. Manche Vorranggebiete verkleinern naturschutzwürdige Flächen, sofern sie mit diesen überlappen, und haben damit direkte negative Auswirkungen. Andere Vorranggebiete können indirekte Auswirkungen auf geschützte oder hochwertige Flächen der Nachbarschaft haben, z.B. zieht das Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“ Wasservögel an, die dann mit den PV-Anlagen der Umgebung kollidieren können. PV-Anlagen zwischen Streuobstwiesen kann Höhlenbrüter veranlassen, ihre Brut in hohle Metallstäbe der Anlagen zu legen, wo sie an der Aufheizung des Metalls zugrunde geht. Eine nachvollziehbare Bewertung für das einzelne Vorranggebiet (VRG) muss beide Aspekte berücksichtigen, was im SUP aber nicht erfolgte. Somit ist der Grad der Betroffenheit aller einzelnen VRG nicht vergleichbar und ein Ranking der VRG gemäß dem Grad der Betroffenheit kann nicht stattfinden damit sie differenziert herauszunehmen sind. Erhebliche negative Auswirkungen auf den Natur- Arten- und Landschaftsschutz werden nicht identifiziert und führen auch nicht zu Gebietsausschlüssen. Dies ist ein eklatanter Mangel an nach EU-Recht geforderter Darstellungstiefe und Transparenz, der keinesfalls hingegenommen werden kann.

Damit nimmt der Regionalplan in Kauf, dass bei der Ausweisung der VRG gegen Naturschutzrecht verstoßen wird, weil gerade die Beschleunigung des Verfahrens voraussetzt, dass der SUP die Unbedenklichkeit und eine ausreichende Minderungsmöglichkeit über Ausgleichsmaßnahmen in der überwiegenden Zahl der VRG bereits festgestellt hat.

Ein hoher Grad der Unvollständigkeit der SUP zeigt sich in Kapitel 5.4 der SUP. So wird dargelegt, dass die Einzelfallbewertung der VRG auf die bedeutsamen Kulturdenkmale durch das Landesdenkmalamt nicht vorgelegen hat und somit nicht berücksichtigt werden konnte. Wenn das Schutzgut aber zwingend in einer SUP abzuarbeiten ist, dann ist diese nicht rechtskonform und somit zu rügen.

Ebenso wird in Kap. 5.4. ausgeführt: "Die Ergebnisse der Einzelfallbetrachtung für die Teilfortschreibung Freiflächen-Photovoltaik der Region Hochrhein-Bodensee liegen zum Zeitpunkt des Anhörungsentwurfs noch nicht vor. Daher war es nicht möglich, diejenigen Vorranggebiete, die potenziell betroffen sind, im Zuge der vertieften Prüfung anzusprechen."

Wenn die Planung aber nicht komplett ist oder die Beanspruchungstiefe für Flächenvorschläge nicht dargestellt werden kann, dann ist diese Offenlage nicht rechtens und muss erneuert werden. Alternativ wären die unzureichend bewerteten Gebietsvorschläge von dieser ROP-Offenlage komplett auszunehmen, da ansonsten eine „Nicht-Offenlage“ vorliegt.

Dem Informationsgebot der Öffentlichkeit wird damit auch nicht hinreichend Genüge getan. Es kann dem Bürger nicht klar werden, welche Auswirkungen das einzelne VRG auf die Umgebung hat. Dies konterkariert Sinn und Zweck der Offenlage des TRP: Da wesentliche Informationen zu den Auswirkungen der VRG fehlen, kann die Öffentlichkeit nicht differenziert Stellung nehmen. Dies verletzt die demokratischen Mitbestimmungsrechte des einzelnen Bürgers und macht auch deswegen die Offenlage ungültig.

**Da der TRP derart unvollständig und intransparent ist, muss er überarbeitet werden. Die Offenlage muss danach wiederholt werden.**

### **3. Weitere Fehler der SUP**

Auf S. 90 der SUP wird dargestellt, dass das Gebiet VRG FFPV 117 „Wutach“ das Vogelschutzgebiet 82220-401 „Untersee des Bodensees“ beeinträchtigt (Tabelle 19). Das VRG 117 liegt ca. 50 km entfernt vom Bodensee und die Beeinträchtigung für den Großen Brachvogel ist für uns nicht nachvollziehbar.

Erst recht stellt sich bei der anschließenden Tabelle 20 die Frage, wie man zu der Behauptung kommt, dass für die dort aufgelisteten Natura 2000-Gebiete, die durch zahlreiche VRG beeinträchtigt werden, eine Konfliktlösung auf nachgelagerter Ebene zu erwarten ist. Dies wird weder begründet noch werden Hinweise gegeben, wie eine Konfliktlösung im Einzelfall aussehen könnte. Eine solch pauschalisierende Bewertung wird dem Auftrag eines ausgewogenen TRP nicht gerecht, sondern nimmt eine Schädigung des Natur- und Artenschutzes für die Energieerzeugung billigend in Kauf. Die Lenkungswirkung eines ROP wird damit nicht erfüllt, wenn die eingereichten FFPV-Gebietsvorschläge lediglich undifferenziert aufgenommen werden und die Verantwortung für die Prüfung auf die Antragsplanung verlagert wird. In diesem Fall kann auch nicht von einer SUP geredet werden, die europarechtlichen Anforderungen gerecht wird.

### **4. Unzureichende Datenlage für die Beurteilung der Artenschutzbelange**

Die Bewertung der Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung erfolgt „nach derzeitigem Kenntnisstand“ (s. SUP S. 88). Die negativen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sollen im nachgelagerten Verfahren „nach derzeitigem Kenntnisstand“ ausgeglichen

werden. Eine Überprüfung dieses Kenntnisstandes, in wieweit dieser die Artenschutzbelange aktuell und realistisch wiedergibt, scheint nicht stattzufinden.

Die Aussagen zur Betroffenheit der Artenschutzbelange wurden auf Basis unzureichender Daten getroffen, die lückenhaft, unvollständig und teilweise veraltet sind. Die Datenerhebungen zu den Natura 2000-Gebieten sind größtenteils mehr als 10 Jahre alt. Entsprechendes gilt auch für die Daten der LUBW, die das schlicht so ausdrückt: „Die LUBW kann für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der dargestellten Daten nicht garantieren.“ (s. S. 1 LUBW: Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse). Der dort dargestellte Datenstand ist von 2018, also mindestens sechs Jahre alt.

Verlässliche Aussagen zur Betroffenheit des Artenschutzes lassen sich jedoch nur auf Basis aktuell und umfassend erhobener Daten treffen, die jedoch für die Erstellung des TRP nicht vorgelegen haben. Eine verlässliche Datenerhebung würde Erfassungen in mehreren Jahren bedeuten. Eine sorgfältige Prüfung der Artenschutzbelange wird der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren geopfert.

**Wenn auf Grund unzureichender Datenlage relevante, aber nicht bekannte oder nicht gemeldete Vorkommen relevanter Arten im Umkehrschluss als nicht vorhanden gewertet werden, muss dies zu einer falschen Bewertung des jeweiligen Vorranggebiets und seiner Ausgleichsmaßnahmen führen. Dies ist ein grundsätzlicher Mangel des vorliegenden TRP.**

## 5. TRP ohne verantwortungsgemäße Raumordnung

Die Hauptaufgabe eines TRP, nämlich eine verantwortungsvolle Steuerungswirkung für die Raumordnung sicherzustellen, wird hier nicht wahrgenommen. Eine sorgfältige Abwägung aller zu berücksichtigender Belange, findet weder für das einzelne VRG noch in Summe für die Gesamtheit der VRG statt. Im Gegenteil erfolgt eine Übererfüllung des gesetzlich vorgegebenen Ziels von 0,2 % der Landesfläche für FFPV auf 0,76 %. Das entspricht etwa einer Fläche von 21 qkm im Verfahrensgebiet! Eine Notwendigkeit für diesen enormen Flächenverbrauch nennt der TRP nicht und bleibt auch in dieser Hinsicht dem Bürger Rechenschaft schuldig.

Der TRP verstößt gegen die gesetzlich verbrieft Gleichwertigkeit der Ziele Umwelt-, Natur- und Artenschutz mit der Energieversorgung. Dies ist sogar in wirtschaftlicher Hinsicht umso weniger nachzuvollziehen, als die benötigten Speicherkapazitäten auch auf lange Sicht fehlen und die Überkapazitäten an Strom bereits jetzt teuer ins Ausland abgegeben werden müssen. Statt zur Versorgungssicherheit trägt der TRP damit zu einer weiteren Verteuerung des Strompreises bei.

Es wäre weiterhin eigentlich Aufgabe der Regionalplanung, schon jetzt die Ziele der Weltnaturkonferenz von 2022 aus Montreal (nachdem 30 % der Fläche unter Schutz zu stellen ist) oder die der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (nach der 20 % der Fläche für den Natur- und Artenschutz vorzusehen sind) planerisch zu berücksichtigen und entsprechend unbelastete bzw. geeignete Flächen vorzuhalten. Nur dann könnten realistisch die Potenziale für eine Ausweisung von Vorrangflächen für FFPV erkannt werden. Durch die weitere Reduktion von Flächen, die potenziell für Natur- und Artenschutz vorzuhalten sind, konterkariert der TRP hingegen diese internationalen Vereinbarungen statt dazu beizutragen, diese umzusetzen. Flächen für erneuerbare Energien stehen grundsätzlich der Bewahrung oder Entwicklung naturnaher Lebensräume entgegen, da es technische Funktionsflächen sind, die nicht dem entsprechen, was unter naturnahen Biotopflächen und ihren Lebensgemeinschaften verstanden wird. Nur ein kleiner Teil der heimischen Tiere und Pflanzen kann hier ein Auskommen finden. Vorranggebiete für den Natur- und Landschaftsschutz dürfen somit grundsätzlich nicht in Frage kommen. Ein besonders erschreckender Fall betrifft das

Landschaftsschutzgebiet „Blauen“, in dem fast 7 qkm für EE-Flächen geopfert werden soll. Das zerstört nicht nur den einzigartigen Aussichtsberg im Südschwarzwald mit seinem schönen Wandergebiet, sondern auch den Wald.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Ausbau der FFPV im ROP scheinbar ausschließlich über einen Zubau in der freien Landschaft geregelt wird, statt verstärkt den Siedlungsbereich einzubeziehen. Das Dach- und Gebäudepotenzial ist sehr groß. Neueste Schätzungen aus 2022 gehen bundesweit von bis zu 400 GW installierbarer Leistung auf Dächern und 320 GW an Fassaden aus. Darin lassen sich die aktuellen Zubauziele der Bundesregierung von 200 GW bis 2030 und auch der weitere Bedarf eigentlich schon vollkommen unterbringen.

**Wir fordern, dass der TRP die Ziele zum Ausbau der EE in Einklang bringt mit der europäischen Biodiversitätsstrategie und der Sicherung des Netzes an Natura 2000-Lebensräumen, denen im Regionalplan immer ein Vorrang (Natura 2000) oder eine Vorbehaltsfunktion (geeignete Flächen zur Sicherung der Biodiversität) zukommen muss. Eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet Energienutzung widerspricht den Grundsätzen der Raumordnung und verstößt grundlegend gegen europäisches Recht. Ein Ausbau der FFPV darf nicht auf Kosten der Flächen für Natur- und Artenschutz erfolgen, sondern muss vorrangig im Siedlungsbereich stattfinden.**

## **6. Vorranggebiete VRG FFPV 175 - 179 auf dem Schienerberg**

Mit dem Vorranggebiet **175** bei Litzelshausen / Schienen haben wir uns intensiv vor Ort befasst. Es liegt genau im Nahrungshabitat zwischen zwei eng benachbarten Rotmilanbrutplätzen im Rotmilandichtezentrum. Wir haben uns in unserer Stellungnahme vom 18.9.2023 gegen das Projekt ausgesprochen, weil es in einem ökologisch wertvollen Gebiet liegt. Nähere Begründungen entnehme man bitte unserer Stellungnahme im Anhang (Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 18.9.2023: „4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ im Parallelverfahren der VVG Höri - Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im August/September 2023“).

Das Gebiet VRG FFPV **176** östlich von Öhningen liegt mitten im FFH-Gebiet „Schienerberg und westlicher Untersee“ und im Landschaftsschutzgebiet „Schienerberg“. Es ist umgeben von gleich drei Naturschutzgebieten in unmittelbarer Nachbarschaft. Das international bedeutsame Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“ liegt nur wenige Meter weiter südlich am Bodenseeufer. Das VRG 176 schädigt eine hochwertige Schutzgebietskulisse, verkleinert ganz direkt sowohl das FFH-Gebiet und als auch das Landschaftsschutzgebiet. Eine Konfliktlösung ist an dieser Stelle definitiv nicht zu erwarten. **Wir fordern, dass das VRG FFPV 176 aus dem TRP herausgenommen wird.**

Vergleichbares gilt für die nahe gelegenen **VRG 177** (7,5 ha) und **VRG 178** (6,5 ha): Beide liegen ebenfalls in einer einzigartigen Schutzgebietskulisse im Hang oberhalb des Bodenseeufer, das als international bedeutsames Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet geschützt ist. Außerdem liegen sie im Landschaftsschutzgebiet und sind umgeben von Naturschutzgebieten und geschützten Biotopen. VRG 178 ist umgeben von Hohlwegen und Quellgebieten.

Auch das VRG 179 (5 ha) bei Honisheim liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist umgeben von geschützten Biotopen: Flachlandmähwiese, Feldgehölz, Schilfröhricht und Streuobstwiesen befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine ökologisch solch wertvolle Landschaft muss von FFPV freigehalten werden.

Außerdem liegt der Schienerberg in einem Rotmilandichtezentrum, wie das in Gutachten von Dr. Gschweng 2023 und Sommerhage 2021 nachgewiesen wurde, die im Auftrag der NI erstellt wurden (s. Gutachten Gschweng im Anhang).

**Wir fordern, dass die VRG FFPV 175, 176, 177, 178 und 179 aus dem TRP herausgenommen werden und der Schienerberg als wertvolles Rückzugsgebiet für Flora und Fauna von FFPV (und Windenergie) komplett freigehalten wird.**

## **7. VRG FFPV 151 bei Stetten**

Dieses 25 ha große VRG liegt inmitten von Biotopverbundsflächen mittlerer Standorte. Im Umfeld von wenigen 100 Metern verläuft der Wildtierkorridor Hegualb und ein Biotopverbund feuchter Standorte. Außerdem befinden sich in direkter Nachbarschaft des VRG mehrere FFH-Mähwiesen.

Die im VRG liegenden Wiesen und Äcker sind Nahrungshabitate zahlreicher Vögel. Das VRG befindet sich in einem Rotmilandichtezentrum. Hier wurden zeitweise schon über 50 Rotmilane und Mäusebussarde gleichzeitig bei der Nahrungssuche beobachtet. Außerdem nutzen weitere Greifvögel, wie Rohr- und Kornweihe, Turmfalke u.a. das Gebiet als Nahrungshabitat.

Im Bereich des Neuhewen quert ein Vogelzugkorridor das Gebiet. Hier beobachtet man zur Zugzeit zahlreiche Kleinvögel, die auf den abgeernteten Äckern und in den Wiesen nach Nahrung suchen. Somit wird das Gebiet in und um das VRG sowohl durch die lokale Vogelpopulation als auch durch den europäischen Vogelzug als Rast- und Nahrungshabitat genutzt.

Außerdem werden die Landschaft und das Ökosystem um den Ort Stetten durch die bestehenden Windenergieanlagen (WEA), die geplanten WEA und Wind-Vorranggebiete und das VRG FFPV 151 insgesamt übermäßig belastet.

**Wir fordern, dass das VRG 151 aus dem TRP herausgenommen wird.**

Zum Rotmilandichtezentrum und dem Vogelzugkorridor geht folgende, in den Anhang gegebene Stellungnahme der NI näher ein:

Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI): „Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in 78250 Tengen, Gemarkung Watterdingen, Gewinn Brand – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das UVP-pflichtige Vorhaben gemäß BImSchV vom 19.6. bis 18.8.2023“

## **8. VRG FFPV 152 westlich von Barga**

Dieses 26,5 ha große VRG hat hohes Konfliktpotential für den Artenschutz. Es ist umgeben von wertvollen Biotopen mit mehreren Bächen (Feuersalamandervorkommen!), Flächen des FFH-Gebiets Hegualb, mehreren FFH-Mähwiesen und geschützten Biotopen von Magerrasen/-wiesen. Außerdem ist es von zahlreichen geschützten Feldgehölzgruppen umgeben. Das VRG liegt mitten in den Flächen des Biotopverbunds trockener und mittlerer Standorte und zerschneidet diesen. In eine derartig reichhaltige Schutzgebietskulisse passt kein Technologie-Projekt für FFPV.

**Wir fordern, dass das VRG FFPV 152 aus dem TRP herausgenommen wird.**

## 9. VRG FFPV 159 nordwestlich vom Binninger See

Dieses 20,5 ha große VRG hat ebenfalls ein hohes Konfliktpotential für den Artenschutz. Es befindet sich in den Suchräumen mittlerer und trockener Standorte und ist umgeben von Kernflächen aller drei Typen in nächster Nachbarschaft.

Das VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Das Naturschutzgebiet „Binninger Ried“ und das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ liegen nur wenige hundert Meter entfernt.

Der See ist ein Anziehungspunkt für Wasservögel. Hier sehen wir ein hohes Risiko, dass Wasservögel statt auf dem See zu landen mit den Photovoltaikanlagen kollidieren, weil diese je nach Lichtverhältnissen aussehen können wie Wasserflächen.

Außerdem stellen PV-Anlagen Fallen für wassergebundene Insekten, z.B. Libellen, dar. Das Risiko ist umso höher, da die PV-Anlagen nah am See liegen werden.

PV-Anlagen in einer solch wertvollen Schutzgebietskulisse würden die Ziele des Natura 2000-Gebiets und des Naturschutzgebiets konterkarieren.

**Deshalb fordern wir, dass das VRG FFPV 159 aus dem TRP herausgenommen wird.**

## 10. VRG FFPV 204 nordöstlich Wahlwies

Dieses 26,5 ha große VRG hat ein immenses Konfliktpotential für den Artenschutz, weil es direkt an mehrere geschützte Biotope angrenzt:

Biotop-Nr. 181193350303 Stockacher Aach O Wahlwies

Biotop-Nr. 181193350344 „Schilf-Röhricht im Gewann Sulzen“

Biotop-Nr. 181193351409 Baumhecke "Sulzen 1" an der Stockacher Ach östlich Wahlwies

Biotop-Nr. 181193350343 Feldhecke im Gewann Sulzen I

Biotop-Nr. 181193350346 Feldhecke im Gewann Sulzen II

Selbst die Teilkarte des TRP ist so grob gerastert, dass nicht erkennbar ist, inwieweit geschützte Biotope durch das VRG direkt vernichtet werden.

Hier mäandriert die Stockacher Aach, deren Biotoperhebungsbogen folgendes feststellt: „Der Biotop ist ein Gebiet von besonderer lokaler Bedeutung. Äußerst strukturreicher, gut ausgeprägter und großflächiger, zusammenhängender Biotopkomplex. Naturnaher Bachlauf mit ausgeprägter Mäanderbildung ohne größere menschliche Eingriffe in der Gewässerstruktur.“ Die Stockacher Aach ist als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt und verleiht der landwirtschaftlich genutzten Umgebung einen besonderen landschaftlichen Reiz. Dazu kommen noch die oben aufgeführten Biotope im Bereich des VRG.

Es ist schlicht undenkbar, in eine derart wertvolle Biotopkulisse eine FFPV-Anlage zu setzen, die zur Falle für Vögel und Insekten werden kann, oder die incl. einem mehr oder weniger großes Umfeld gemieden wird. (s. Absatz 1). Die umgebenden Felder und Wiesen werden durch die Fauna der geschützten Biotope genutzt. Außerdem gehört der Bereich zum Hinterland des Vogelschutzgebiets „Überlinger See des Bodensees“ und dem Naturschutzgebiet „Bodenseeufer (Bodman-Ludwigshafen)“. Die dort heimischen Vögel, z.B. Enten und Gänse, nutzen das ganze Jahr über die Flächen als Nahrungshabitat. Zahlreiche Vögel rasten hier auf ihrem Zug. Außerdem ist der Bereich als Grünzug geschützt und ein Erholungsgebiet für die lokale Bevölkerung.

Der etwas weiter südöstlich gelegene Solarpark am Mooshof prägt bereits die Landschaft äußerst negativ. Eine weitere technologische Überprägung mit dem großen VRG 204 würde die schöne Landschaft endgültig zerstören. **Deshalb fordern wir, dass das VRG FFPV 204 aus dem TRP herausgenommen wird.**

## 11. VRG FFPV 180 und 181 im Tal der Radolfzeller Aach

Das Tal der Radolfzeller Aach ist von großer landschaftlicher Schönheit und zu großen Teilen unter Schutz gestellt. Hier befinden sich das international bedeutsame Vogelschutzgebiet „Untersee des Bodensees“, das große FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ und die großen Naturschutzgebiete „Radolfzeller Aachried“ und „Radolfzeller Aachmündung“ nebst zahlreichen geschützten Biotopen. **Der internationale Vogelzug nutzt dieses Gebiet intensiv zur Rast und zur Nahrungsaufnahme. Außerdem überwintern im Tal der Radolfzeller Aach mehrere hundert Rotmilane.** Hier befindet sich einer der größten Versammlungs- und Schlafplätze in Baden-Württemberg.

Wiesen und Felder werden zur Brutzeit von den Offenlandvögeln genutzt. **Auf den Flächen VRG FFPV 180 und 181 befindet sich eines der letzten Brutgebiete der Feldlerche im Bodenseeraum.** Viele Greifvögel, wie Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke usw. nutzen die für die VRG vorgesehenen Bereiche als Nahrungshabitat und dieses ganzjährig.

Angesichts der Bedeutung des Tals der Radolfzeller Aach für den internationalen Artenschutz ist es undenkbar, FFPV-Anlagen in diese Schutzgebietskulisse zu stellen. Die Wiesen und Äcker müssen von FFPV frei bleiben und der wertvollen Fauna als Brutgebiet und Nahrungshabitat zur Verfügung stehen.

**Wir fordern, dass die Gebiete VRG FFPV 180 (mit 15 ha) und 181 (mit 5,5 ha) aus dem TRP herausgenommen werden.**

Zum Rotmilandichtezentrum und dem großen Winterschlafplatz des Rotmilans im Tal der Radolfzeller Aach s. folgende Gutachten im Anhang:

Dr. Gschwend: „Bericht über die Erfassung von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet „Schienerberg“, Öhningen, Landkreis Konstanz und Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen; 18.10.2023“

Friederike Kunz und Jakob Katzenberger, DDA: „Ergebnisse der Rotmilan-Schlafplatzzählung 2022“

## 12. VRG FFPV 200 Hohenfels

Das VRG 200 (mit 7,5 ha) liegt zwischen Vogelsang und Schlosserhof in reizvoller, kleinteilig strukturierter Landschaft mit Wald, Wiesen, Äckern und einzelnen Höfen. Das VRG ist auf drei Seiten von wertvollem Wald umgeben, der feucht ist und zahlreiche, teils wassergefüllte Toteislöcher enthält, die als Biotope geschützt sind. Direkt unterhalb des VRG befindet sich der geschützte Biotop Nr. 281203351611 „Quellhang im Krattenloch O Kalkofen“. Dort befinden sich zahlreiche Sickerquellen, die den Biotop Nr. 281203351475 Längenbach speisen, der als Auwald geschützt ist.

Diese Landschaft ist ökologisch wertvoll und bietet einer vielfältigen Flora und Fauna Lebensraum. Für Menschen hat sie einen hohen Erholungswert.

Es ist völlig inakzeptabel, dass das VRG ein wertvolles Ökosystem technologisch überprägen und entwertet wird. **Wir fordern, dass das VRG 200 aus dem TRP herausgenommen wird.**

## 13. Zusammenfassung

Der TRP ist derart unvollständig, intransparent und irreführend, dass er überarbeitet werden muss. Die Offenlage muss danach wiederholt werden.



Insbesondere ist eine fehlende Ausführungstiefe zu den vorgeschlagenen VRG FFPV zu bemängeln, die in der Regel das unterschreitet, was eine SUP würdigend bewertend und darstellen muss und was in einer Offenlage auch offenzulegen ist. Die hiesige Offenlage genügt weder dem nationalen noch europäischem Recht.

Auch verfehlt dieses Teilwerk zum ROP vollkommen die Lenkungswirkung, die dem Teilregionalplan nach den Grundsätzen der Raumordnung zukommen soll. Statt bisherige Vorrangräume der verschiedenen Schutzgüter zu schützen und andere Räume darzustellen, wo keine raumbedeutsamen Ziele überlagern, werden bisher bestehenden Vorrangräume für die Energieerzeugung geöffnet und die Verantwortung für eine natur- und landschaftsgerechte Ausgestaltung der lokalen Planungsebene übergeben. Es ist davon auszugehen, dass das vorgelegte Planwerk in mehreren Belangen grundsätzlich gegen deutsches und europäisches Recht verstößt.

Die Kategorisierung der Vorranggebiete des TRP beruht auf einer Datenlage der LUBW, die unzureichend, lückenhaft und teilweise veraltet ist. Dies kann zu einer Fehleinschätzung der Kategorie der einzelnen Vorranggebiete führen und unzulängliche Maßnahmen zum Artenschutz zur Folge haben.

**Folgende VRG müssen mindestens aus dem TRP herausgenommen werden:**

**VRG FFPV 175, 176, 177, 178 und 179 auf dem Schienerberg (s. Absatz 6)**

**VRG FFPV 151 bei Stetten (s. Absatz 7)**

**VRG FFPV 152 westlich von Barga (s. Absatz 8)**

**VRG FFPV 159 nordwestlich vom Binninger See (s. Absatz 9)**

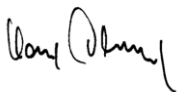
**VRG FFPV 204 nordöstlich Wahlwies (s. Absatz 10)**

**VRG FFPV 180 und 181 im Tal der Radolfzeller Aach (s. Absatz 11)**

**VRG FFPV 200 in Hohenfels (s. Absatz 12)**

Die Zeit der Offenlage reicht uns nicht aus, um alle Vorranggebiete mit der gebotenen Sorgfalt vor Ort anzusehen. Deshalb behalten wir uns vor, spätere Erkenntnisse nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



**Harry Neumann**  
Landesvorsitzender



**Immo Vollmer, Dipl.-Biologe**  
Referent für Natur- und Artenschutz, Fachplanungen



**Dagmar Hirt**  
Sprecherin der Regionalgruppe Hegau / Bodensee

**Referenzen:**

- LUBW Hinweise zur Veröffentlichung von Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse

**Anlagen:**

**1** - Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI) vom 18.9.2023: „4. Änderung des Flächennutzungsplanes „Höri“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Öhningen“ im Parallelverfahren der VVG Höri - Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im August/September 2023“

**2** - Dr. Gschweng: Bericht über die Erfassung von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet „Schienerberg“, Öhningen, Landkreis Konstanz und Stein am Rhein, Kanton Schaffhausen; 18.10.2023

**3** - Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V. (NI): Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in 78250 Tengen, Gemarkung Watterdingen, Gewinn Brand – Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das UVP-pflichtige Vorhaben gemäß BImSchV vom 19.6. bis 18.8.2023

**4** - Friederike Kunz und Jakob Katzenberger, DDA: „Ergebnisse der Rotmilan-Schlafplatzzählung 2022“